

Eingang Büro Stadtrat	Vorlagen-Nr. Stadtrats-Sitzung	TOP Stadtratssitzung
03.07.2006	444-22/2006	7.ÖT.

Stadtverwaltung Eisenach

Beschlussvorlage

Berichtsvorlage

Dezernat	Amt	Aktenzeichen

Betreff

Beanstandungsverfahren gemäß § 44 Thüringer Kommunalordnung des Beschlusses-Nr. 0333/2006 des Stadtrates – Ablehnung des Gesetzes zur Familienförderung
hier: Kenntnisnahme der Beanstandung des Beschlusses Nr. 0333/2006 vom 22.03.2006

vom Fachamt auszufüllen		vom Büro Stadtrat auszufüllen							
Beratungsfolge (Zutreffendes ankreuzen)		Sitzung		Sitzungstermin	TOP	Abstimmungsergebnis			Beschluss Nr.
		öff.	nichtöff.			ja	nein	Enthalt.	
<input type="checkbox"/>	Beigeordnetensitzung								
<input type="checkbox"/>	Ortschaftsrat	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>						
<input type="checkbox"/>	Rechnungsprüfungsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>						
<input type="checkbox"/>	Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft, Kultur und Tourismus	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>						
<input type="checkbox"/>	Ausschuss für Familie, Jugend, Soziales und Gesundheitswesen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>						
<input type="checkbox"/>	Ausschuss für Bildung, Schule und Sport	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>						
<input type="checkbox"/>	Jugendhilfeausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>						
<input type="checkbox"/>	Werkausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>						
<input type="checkbox"/>	Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>						
<input type="checkbox"/>	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>						
<input checked="" type="checkbox"/>	Stadtrat	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	03.07.06	7				

Finanzielle Auswirkungen

<input type="checkbox"/> keine haushaltmäßige Berührung	<input type="checkbox"/> Einnahmen Haushaltsstelle:		
<input type="checkbox"/> weitere Ausgaben HH-Stelle:	<input type="checkbox"/> Ausgaben Haushaltsstelle:		
HH-Mittel	Lt. HH bzw. NTHH d. lfd. Jahres (aktueller Stand) -EUR-	Haushaltausgaberesert -EUR-	insgesamt -EUR-
HH/JR <u>Inanspruchnahme</u> ./. verausgabt ./. vorgemerkt			
= verfügbar			
Frühere Beschlüsse			
Beschluss-Nr.:	Beschluss-Nr.:	Beschluss-Nr.:	Beschluss-Nr.:

000067

Sachverhalt

Am 24.02.2006 fasste der Stadtrat folgenden Beschluss:

„1.
Die Stadt Eisenach lehnt das durch den Thüringer Landtag am 08.12.2005 verabschiedete Gesetz zur Familienförderung seinem Inhalt und seiner Wirkung nach ab und solidarisiert sich mit dem Trägerkreis für ein Volksbegehren gegen dieses Gesetz.

2.
Der Oberbürgermeister der Stadt Eisenach wird beauftragt, gegenüber dem Trägerkreis für das Volksbegehren die Unterstützung der Stadt Eisenach anzubieten.“

Dieser Beschluss wurde vom Oberbürgermeister als rechtswidrig erachtet und gem. § 44 ThürKO beanstandet.

Der Stadtrat ist in seiner Sitzung am 22. März 2006 der Beschlussvorlage des Oberbürgermeisters zur Beanstandung allerdings nicht gefolgt, sondern hat vielmehr folgenden Beschluss gefasst:

„Die Stadt Eisenach lehnt das durch den Thüringer Landtag am 08.12.2005 verabschiedete Gesetz zur Familienförderung seinem Inhalt und seiner Wirkung nach ab und unterstützt den Trägerkreis des Volksbegehrens für eine bessere Familienpolitik.“

Entsprechend § 44 Satz 2 hat der Oberbürgermeister daraufhin das Landesverwaltungsamt als Rechtsaufsichtsbehörde unterrichtet.

Mit Verfügung vom 03.05.2006, eingegangen am 08.05.2006, vertritt das Thüringer Landesverwaltungsamt u.a. die Auffassung, dass mit dem Beschluss 0333/2006 der Beschluss 0327/2006 konkludent (schlüssig) aufgehoben wurde.

Allerdings sei auch der neue Beschluss rechtswidrig, da der Stadtrat seine Befassungskompetenz überschreite.

Ich teile diese Rechtsauffassung des Landesverwaltungsamtes nicht und beanstande daher auch den Beschluss 0333/2006 nicht, da das Gesetz des Landes unstrittig belastende Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt hat. Hinzu kommt, dass negative Auswirkungen auf die gesamte Kindergarten- und Kindertagesstättenstruktur der Stadt zu erwarten sind.

Es ist ein Ausfluss des verfassungsrechtlich garantierten Selbstverwaltungsrechtes in Art. 28 II des Grundgesetzes, dass ein verantwortlich handelnder Stadtrat nicht stumm zur Tagesordnung übergeht, wenn eine andere staatliche Ebene in nur schwer nachvollziehbarer Weise auf Kosten von Städten und Gemeinden familienpolitische Maßnahmen beschließt.

Es ist dies eine Stellungnahme zur Betroffenheit im eigenen Wirkungskreis gem. § 2 Abs. 1 und 2 ThürKO, wo die „Sicherung und Förderung eines bedarfsgerechten öffent-

000068

Beanstandungsverfahren gemäß § 44 ThürKO
AZ: 10 24 00

lichen Angebotes an Bildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen“ diesem Kernbereich kommunaler Selbstverwaltung zugeordnet wird.

Die vom Landesverwaltungsamt herangezogene Entscheidung des BverWG (DVBl 1991, 491, 492) macht gerade deutlich, dass auch öffentliche Kritik einer Stadt oder eines Landkreises an Entscheidungen des Landes oder Bundes möglich sind, „die in spezifischer Weise ortsbezogen sind“.

Spezifisch ortsbezogen bedeutet, dass sich vor Ort Auswirkungen ergeben, die negativ sind, denn nicht nur dann kann die Ortsbezogenheit angenommen werden, wenn das Gesetz speziell eine „Lex Eisenach“ wäre, denn Gesetze betreffen sui generis viele vergleichbare Lebenssachverhalte und Betroffene.

Es ist auch ein Irrtum, wenn die Rechtsaufsichtsbehörde annimmt, mit dem Beschluss zur Unterstützung des Volksbegehrens gegen das Gesetz handele es sich um Individualinteressen der Einwohner der Stadt und um keine Angelegenheit der örtlichen Verwaltung. Es ist Angelegenheit des Stadtrates, wenn der Landtag in so massiver Weise in die finanzielle und soziale Struktur der Stadt durch Gesetz negativ eingreift.

Die Befassungskompetenz des Stadtrates ist vorliegend uneingeschränkt gegeben.


Doht
Oberbürgermeister

000069